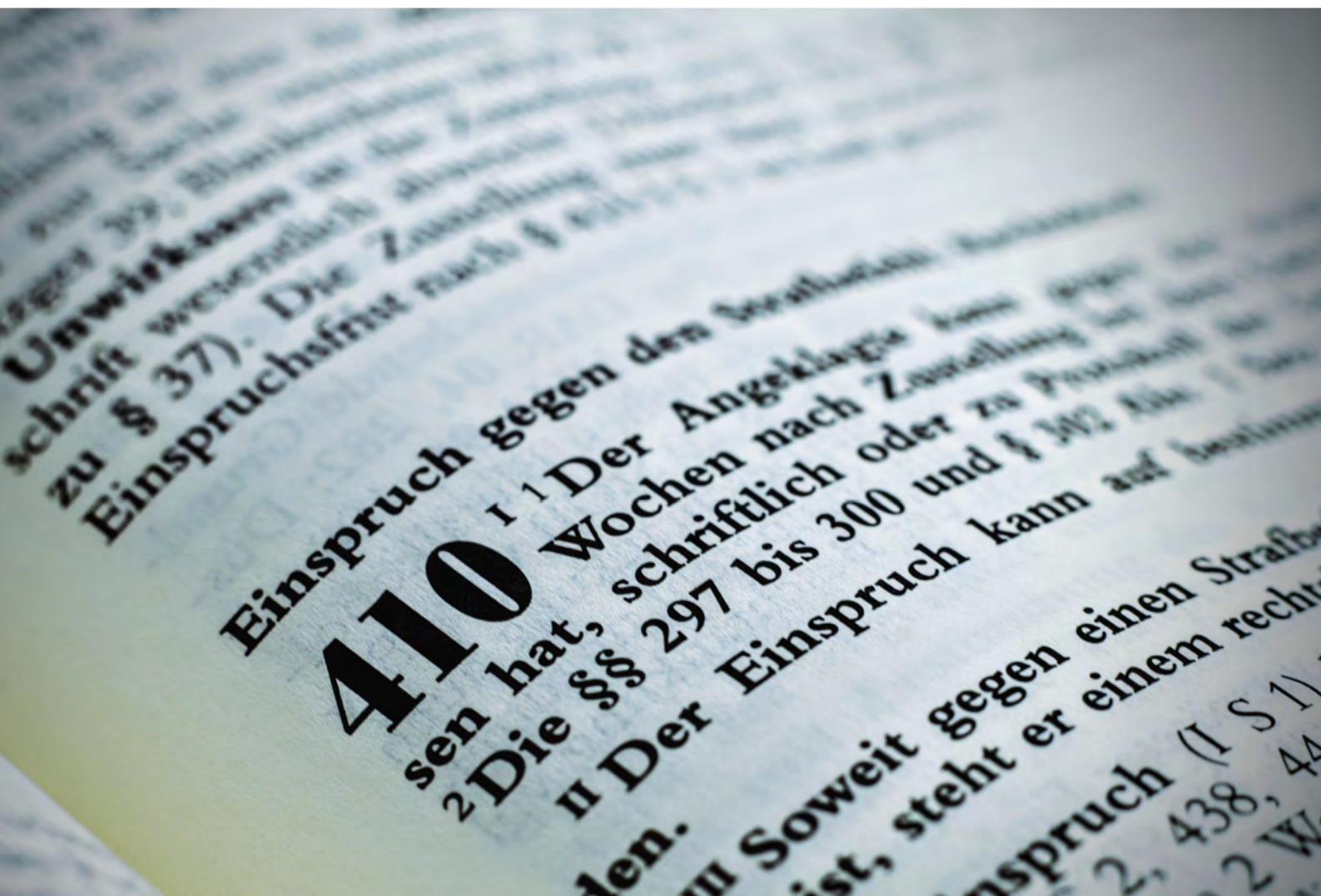


Erstberatung im Strafbefehlsverfahren

Mandanteninformation
Albrecht Popken LL.M.
Fachanwalt für Strafrecht



Vorwort

Einspruch einlegen oder nicht? Wenn Ihnen ein Strafbefehl zugestellt wurde, stehen Sie vielleicht gerade vor dieser schwierigen Entscheidung. Ein Einspruch ist nicht ohne Risiko, denn die Strafe kann nach einem Einspruch höher ausfallen. Hinzu kommt, dass Sie nach einem Einspruch (meistens) als Angeklagter vor Gericht erscheinen müssen – wer möchte das schon?

Auf der anderen Seite sind viele Strafbefehle fehlerhaft, weil im Strafbefehlsverfahren nur nach Aktenlage entschieden wird. Auch die Tagessätze können wegen einer fehlerhaften Schätzung zu hoch angesetzt sein – manchmal sogar viel zu hoch. Wenn Sie eine niedrigere Strafe, eine Einstellung der Sache oder einen Freispruch erreichen wollen, dann müssen Sie das Risiko in Kauf nehmen und Einspruch einlegen.

Doch wie soll man entscheiden, ob sich das Risiko lohnt? Wer keine Erfahrung im Umgang mit der Strafjustiz hat, das Strafverfahren und die Praxis der Strafgerichte nicht kennt, wird diese Frage kaum beantworten können. Damit wird der Einspruch zum Glücksspiel – vielleicht geht es gut, und Sie kommen besser aus der Sache raus. Vielleicht aber auch nicht – dann zahlen Sie am Ende drauf. Am einfachsten wäre es natürlich, einen Rechtsanwalt einzuschalten, der sich um die Sache kümmert. Doch die Anwaltsgebühren im Strafbefehlsverfahren belaufen sich selbst in einfachen Sachen schnell auf mehrere Hundert Euro, selbst wenn der Anwalt „nur“ nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnet. Da natürlich auch der Anwalt keinen Erfolg garantiert, zahlen Sie im schlimmsten Fall am Ende doppelt – Anwaltshonorar und Geldstrafe.

Risiken minimieren: Beratung

Das Risiko des Einspruchs kann ich Ihnen leider nicht vollständig abnehmen. Aber ich kann Ihnen helfen, es zu minimieren. Wenn Sie mich mit einer **Beratung** in Ihrem Strafbefehlsverfahren beauftragen, werde ich für Sie Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen, die Ermittlungsakte anfordern und die Sach- und Rechtslage anhand der Akte und anhand der Informationen, die Sie mir zur Sache geben, umfassend prüfen. Das ermöglicht eine realistische Einschätzung der Chancen und Risiken, die mit dem Einspruch verbunden sind. Weil Sie mich nicht mit der umfassenden Verteidigung beauftragen und weil das Verfahren schriftlich ist, sind die Kosten geringer. Um es kurz zu fassen – Sie erhalten eine professionelle Einschätzung Ihres Verfahrens und Ihrer Chancen zum **Pauschalpreis**. Das hilft Ihnen, die Chancen und Risiken des Einspruchs gegeneinander abzuwägen – damit Sie sich nicht allein auf Ihr Glück verlassen müssen.

Interessiert? Dann lesen Sie weiter. Und wenn Sie Fragen haben, finden Sie am Ende dieser Broschüre Informationen, wie Sie mich erreichen können.

Gerne höre ich von Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin
Albrecht Popken LL.M.
Fachanwalt für Strafrecht

Wie ist der Ablauf?

1. Auftrag zur Beratung

Verfahren sind unterschiedlich schwierig und unterschiedlich umfangreich. Manche Verfahren sind für die (Online-) Beratung ungeeignet. Deshalb benötige ich, bevor Sie mich beauftragen, einige Informationen von Ihnen – am einfachsten ist es, wenn Sie mir den Strafbefehl per Scan oder Fax übersenden. Sie finden dazu im Internet ein Formular ([hier klicken](#)). Diese Anfrage ist selbstverständlich kostenlos und unverbindlich.

Per E-Mail teile ich Ihnen dann die Höhe des Pauschalpreises mit. Wenn Sie damit einverstanden sind, bestätigen Sie den Auftrag per E-Mail. Ich benötige dann von Ihnen:

- eine unterschriebene Vollmacht,
- den Strafbefehl per Fax oder Scan,
- und einige Daten (Adresse usw.).

Das Vollmachtsformular sende ich Ihnen per E-Mail. Es ist ausreichend, wenn Sie die Vollmacht unterschreiben und wieder als Scan oder Fax zurücksenden. Die von mir benötigten Daten können Sie einfach und bequem über ein Webformular eingeben.

2. Einspruch und Akteneinsicht

Anschließend lege ich für Sie Einspruch beim Amtsgericht ein und beantrage die Akteneinsicht. Das Gericht wird mir die Akte per Post zuschicken. Das geht in den meisten Fällen recht zügig, in der Regel vergehen nur wenige Tage bis zum Eingang in meiner Kanzlei. Die Akte wird in meinem Büro gescannt, Sie erhalten eine gescannte Fassung als PDF-Datei

per E-Mail – auf Wunsch selbstverständlich auch verschlüsselt und mit Kennwortschutz. Mithilfe der Akte können Sie sich selbst ein Bild von der Sache machen. Das ist vor allem dann hilfreich, wenn es in Ihrem Verfahren auf Zeugenaussagen ankommt.

Anhand der Ermittlungsakte und der Informationen, die Sie mir zur Sache geben, prüfe ich die Sach- und Rechtslage und gebe Ihnen eine ausführliche Einschätzung der Erfolgsaussichten per E-Mail. Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Nachfragen per E-Mail zur Verfügung. Gerne können wir auch einen Termin für ein Telefonat vereinbaren, um die Sache ausführlich zu besprechen und alle Ihre Fragen zu klären.

3. Sie entscheiden

Wie das Verfahren jetzt weitergeht, liegt in Ihrer Hand. Mithilfe meiner Einschätzung sind Sie in der Lage, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, welches Vorgehen und welche Strategie erfolgversprechend ist.

Wie kann es weitergehen?

Was kann bei der Prüfung herauskommen? Welche Entscheidungsmöglichkeiten haben Sie nach der Beratung?

Rücknahme des Einspruchs

Nicht immer ist es sinnvoll, am Einspruch festzuhalten. Warum sollten Sie die Kosten und die Belastung einer Hauptverhandlung und außerdem das Risiko einer Verschlechterung in Kauf nehmen, wenn es keine realistische Chance gibt auf eine Einstellung, einen Freispruch oder wenigstens auf eine Reduzierung der Strafe? In

diesen Fällen ist es besser, den Strafbefehl zu akzeptieren. Deshalb werde ich Ihnen in diesen Fällen auch raten, den Einspruch zurückzunehmen. Mit der Rücknahme wird der Strafbefehl rechtskräftig. Sie müssen dann später die Geldstrafe zahlen. Wenn Sie meinem Rat folgen wollen und mir den ausdrücklichen Auftrag dazu geben, dann erkläre ich gegenüber dem Gericht die Rücknahme. Sie müssen sich also um nichts kümmern. Wichtig: Der Einspruch im Strafbefehlsverfahren ist gebührenfrei, ebenso die Rücknahme des Einspruchs. Solange die Rücknahme vor der Hauptverhandlung erklärt wird, entstehen Ihnen also **keine weiteren Kosten** oder sonstigen Nachteile (z. B. Gerichtskosten etc.). Sie riskieren also maximal die Pauschalgebühr, die Sie mir für die Beratung zahlen. Auf der anderen Seite erhalten Sie dafür die anwaltliche Einschätzung, dass in Ihrem Fall tatsächlich „nichts zu holen ist“ – auch das kann durchaus hilfreich sein.

Beschränkung des Einspruchs

Ein Einspruch kann auch nachträglich beschränkt werden. Besonders wichtig ist die nachträgliche Beschränkung auf die *Höhe* der Tagessätze. Wenn Ihr Einkommen überschätzt wurde, kann die Tagessatzhöhe in einem einfachen Verfahren nach unten korrigiert werden. Eine Gerichtsverhandlung ist dafür nicht erforderlich. Im Rahmen meiner Beratung prüfe ich selbstverständlich die Angemessenheit der Tagessatzhöhe. Wenn der Strafbefehl von einem unangemessen hohen Tagessatz ausgeht, rate ich, den Einspruch nachträglich zu beschränken – vorausgesetzt natürlich, dass darüber hinaus in der Sache nichts erreicht werden kann. Mit der nachträglichen Beschränkung auf die Tagessatzhöhe kann die Höhe der Geldstrafe unter Umständen ganz erheblich reduziert werden!

Dabei ist diese Art des beschränkten Einspruchs ohne Risiko – der Richter kann in seiner Entscheidung über die Tagessatzhöhe nicht zu Ihren Ungunsten entscheiden. Wichtig ist es in diesem Verfahren, den Einspruch ausreichend zu begründen und Nachweise vorzulegen.

Bitte beachten: Die Begründung des beschränkten Einspruchs ist von der Pauschalgebühr nicht umfasst.

Selbstverständlich können Sie mich in einem zweiten Schritt auch damit beauftragen. Die Kosten dafür sind moderat. Wenn Sie die Mühe nicht scheuen, können Sie den beschränkten Einspruch auch selbst begründen – dann bleibt es bei der bereits gezahlten Pauschale.

Einstellung des Verfahrens?

In sehr vielen Verfahren, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde, wäre auch eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) oder gegen Auflage (§ 153a StPO) in Betracht gekommen. Dabei ist die Einstellung gegenüber dem Strafbefehl selbst dann vorzuziehen, wenn dafür eine Geldauflage zu zahlen ist, denn Einstellungen werden nicht in das Bundeszentralregister eingetragen und können deshalb auch nicht im Führungszeugnis auftauchen. Darüber hinaus ist es für viele Beschuldigte wichtig, nicht wegen eines einmaligen Fehlers als Straftäter abgeurteilt zu sein.

Im Rahmen meiner Beratung prüfe ich, ob in Ihrem Fall aus Sicht des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft zwingend ein Strafbefehl erlassen werden musste oder ob stattdessen als Alternative nicht auch eine Einstellung in Betracht gekommen wäre. Ist letzteres der Fall, dann ist es sinnvoll, einen Fachanwalt für Strafrecht

mit der weiteren Verteidigung zu beauftragen. In der Regel lässt sich die Einstellung erreichen, ohne dass eine Hauptverhandlung notwendig wird. Der Anwalt wird den Einspruch gegenüber dem Gericht begründen und die Einstellung der Sache anregen. Das Gericht gibt die Akte dann an die Staatsanwaltschaft weiter. Stimmt der Staatsanwalt zu, wird die Sache vorläufig eingestellt. Wird dann die Auflage erfüllt, kommt es zur endgültigen Verfahrenseinstellung. Die Sache ist dann erledigt.

Wenn Ihr Verteidigungsziel die Einstellung der Sache ist und wenn Sie mich im Anschluss an die Beratung mit der weiteren Verteidigung beauftragen, dann rechne ich die dafür entstehenden Gebühren in den meisten Fällen nach dem RVG ab. Die von Ihnen bereits gezahlte Pauschale wird dabei selbstverständlich angerechnet. Fragen dazu? Rufen Sie **030 / 330 999 990** an und fragen Sie nach Rechtsanwalt Popken.

Vermeidung von Nebenfolgen

Für viele Beschuldigte ist die Geldstrafe und der Eintrag in das Bundeszentralregister nicht das Hauptproblem. Im Verkehrsstrafrecht werden häufig Fahrverbote angeordnet, im schlimmeren Fall wird sogar die Fahrerlaubnis entzogen. Ist das der Fall, stellt sich die Frage, ob sinnvoll und erfolgversprechend gegen diese Nebenfolgen verteidigt werden kann. Weil es hier immer auf den Einzelfall ankommt, ist eine sorgfältige Prüfung anhand der Ermittlungsakte unerlässlich. Selbstverständlich richte ich bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage mein Augenmerk auch auf diese Nebenfolgen.

Freispruchverteidigung

Nicht selten ergehen Strafbefehle zu Unrecht. Wer davon betroffen ist, geht oft da-

von aus, dass in seinem Fall ein Freispruch ergehen muss. Leider wird dieser Glaube an die Unfehlbarkeit der Strafjustiz allzu häufig enttäuscht. Ein Strafbefehl ist kein Missverständnis, dass sich einfach aus der Welt schaffen ließe. Der Strafbefehl ist vielmehr ein Beleg dafür, dass die Aktenlage gegen Sie spricht. Deshalb muss auch in den Fällen, in denen der Beschuldigte sich selbst für unschuldig hält, die Sach- und Rechtslage sorgfältig geprüft werden. Ich geben Ihnen im Rahmen der Beratung eine realistische Einschätzung, ob die Argumente, die Sie gegen den Strafbefehl vorbringen, auch vor Gericht stichhaltig genug sein werden, so dass ein Freispruch ein realistisches Verteidigungsziel ist.

Selbstverständlich können Sie mich auch beim Verteidigungsziel „Freispruch“ mit der weiteren Verteidigung beauftragen. Allerdings kann ein Freispruch nur in einer Hauptverhandlung erzielt werden. Je nach Entfernung können dann meine Reisekosten von Berlin zu Ihrem Amtsgericht wirtschaftlich unvertretbar sein. Das kommt aber auf den Einzelfall an. Sprechen Sie mit mir: 030 / 330 999 990.

Wie lange dauert es?

Ungewissheit belastet. Deshalb ist es für viele Betroffene wichtig, *schnell* zu erfahren, wie es in Ihrem Verfahren steht. In der Regel dauert es nur einige Tage, bis die Ermittlungsakte nach einem Einspruch in meiner Kanzlei eingeht. In Ausnahmefällen kann es aber auch etwas länger dauern, bis das Gericht die Akte zuschickt – wobei mehr als drei Wochen sehr ungewöhnlich wäre. Die gescannte Akte und das Ergebnis meiner Prüfung erhalten Sie in der Regel innerhalb der nächsten drei Tage nach Akteneingang. In den meisten Fällen werden Sie also schon eine bis zwei Wochen

nach der Beauftragung wissen, wie ich Ihre Chancen in Ihrem Strafbefehlsverfahren einschätze und welches Verteidigungsziel ich realistisch für erreichbar halte.

Was kostet es?

Wie oben erläutert (S. 3) unterscheiden sich auch Strafbefehlsverfahren stark vom Umfang und von der Schwierigkeit. Ich kann deshalb keine einheitliche Pauschale für alle Verfahren angeben. Eine Akte wegen einer Trunkenheitsfahrt hat manchmal lediglich 30 Blatt, ein Akte wegen Insolvenzverschleppung kann mehrere Tausend Blatt umfassen. Es liegt auf der Hand, dass der zeitliche Aufwand für eine sorgfältige Prüfung der Verfahren erheblich voneinander abweicht. Grundsätzlich aber haben die meisten Strafbefehlsverfahren eher einen geringen Umfang, deshalb ist auch der zeitliche Aufwand der Prüfung für einen erfahrenen Verteidiger eher gering – was einen niedrigen Pauschalpreis ermöglicht. Das gilt insbesondere in Verkehrsstrafsachen.

Sie wollen wissen, was die Beratung in Ihrem Fall kostet? Stellen Sie eine unverbindliche Anfrage über das Webformular – fragen kostet nichts!

Wann ist die Beratung sinnvoll?

Immer dann, wenn Sie nicht sicher sind, ob sich ein Einspruch in Ihrem Fall lohnt oder nicht, kann eine Beratung durch einen Fachanwalt nach Akteneinsicht sinnvoll sein. Einige Verfahren sind allerdings regelmäßig so umfangreich, dass die hier angebotene Beratung nicht sinnvoll wäre. Das sind häufig Verfahren aus dem Be-

reich des Steuerstrafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts.

Wenig sinnvoll ist eine Beratung auch dann, wenn Sie bereits entschlossen sind, einen Anwalt aus Ihrer Region zu beauftragen, der Sie in der Hauptverhandlung verteidigen wird: Sie würden die Pauschale für die Beratung zusätzlich zu den Verteidigungskosten zahlen.

Und schließlich ist eine Beratung auch dann nicht möglich, wenn Sie bereits durch einen Anwalt verteidigt sind. Diese Einschränkung hat standesrechtliche Hintergründe (vgl. § 15 BORA).

Wenn Sie in Ihrem Strafbefehlsverfahren bereits anwaltlich vertreten sind, ist eine Beratung nicht möglich.

Ihr Anwalt im Strafbefehlsverfahren



Rechtsanwalt Albrecht Popken LL.M.

Rechtsanwalt Popken ist seit 2003 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit Beginn seiner Tätigkeit als Anwalt ist er spezialisiert auf die Strafverteidigung. 2009 erfolgte die Gründung der Berliner Strafrechtskanzlei Linkhorst Popken & Kollegen. Seit 2010 darf er die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ führen. Wesentlicher Schwerpunkt seiner jetzigen Tätigkeit ist neben der Verteidigung im Allgemeinen Strafrecht die Verteidigung in Verkehrsstrafsachen. Überdurchschnittlich viele seiner Verfahren sind Verfahren, in denen es um die Verteidigung gegen Strafbefehle geht.

Rechtsanwalt Popken ist Mitglied der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e.V., der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht und der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV).

Erfahrung & Engagement – lassen Sie sich von Rechtsanwalt Popken in Ihrem Strafbefehlsverfahren beraten. Am einfachsten senden Sie Ihre Anfrage über das Webformular [hier klicken](#). Oder Sie schreiben eine E-Mail – Ihr Fachanwalt wird sich umgehend bei Ihnen zurückmelden. Selbstverständlich können Sie auch einfach anrufen – fragen Sie nach Rechtsanwalt Popken.

Ihren Anwalt erreichen Sie:

Linkhorst Popken & Kollegen
Fachanwälte für Strafrecht
RA Albrecht Popken LL.M.
Alt-Moabit 108A
10559 Berlin

Telefon: 030 / 330 999 990

Fax: 030 / 330 999 9911

popken@strafverteidiger-berlin.info